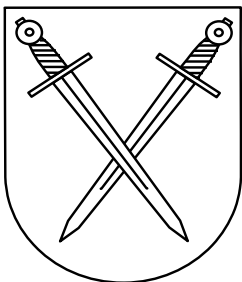


03/04

Amtsblatt der Stadt Schwerte

30.03.2004

Inhalt	Seite
15. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	27
16. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	27
17. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	27
18. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot von Sparkassenbüchern	27
19. Wege- und Straßenangelegenheiten 1. Abstufung der Hagener Straße und Ostenstraße (L 673) im Bereich zwischen der Einmündung Beckestraße und der Kreuzung Ostentor zur Gemeindestraße; 2. Aufstufung der Beckestraße im Bereich zwischen Hagener Straße (L 673) bis Karl-Gerharts-Straße (L 648) zur Landstraße (L 648)	28
20. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	29
21. Wahlbekanntmachung der Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.2004	30
22. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.2004	31
23. Bekanntmachung der Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2005 – 31.12.2009	32
24. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Geisecker Talstraße“ - Erneute öffentliche Auslegung	33



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

15. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 074 168**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

16. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 044 831**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

17. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **307 032 821**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

18. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Die Sparkassenbücher Nrn. **306 156 977, 306 156 985 und 406 910 547**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, werden hiermit für kraftlos erklärt.“

19.

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: Wege- und Straßenangelegenheiten;
hier:

1. Abstufung der Hagener Straße und Ostenstraße (L 673) im Bereich zwischen der Einmündung Beckestraße und der Kreuzung Ostentor zur Gemeindestraße;
2. Aufstufung der Beckestraße im Bereich zwischen Hagener Straße (L 673) bis Karl-Gerharts-Straße (L 648) zur Landstraße (L 648)

Mit Verfügung vom 05.12.2003, Az.: 53.3.70, teilt der Regierungspräsident Arnsberg mit, dass die Umstufungsverfügung vom 17.09.2003 aufgehoben wird.

Schwerte, 12.03.2004

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

**Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO-ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des „Maimarktes“ an folgendem Feiertag geöffnet sein:

am **01.05.2004** in der Zeit
von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf den Ortsteil Schwerte-Westhofen.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.05.2004 in Kraft.

Schwerte, den 17.03.2004

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 17.03.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 17.03.2004 stimmt mit dem am 03.03.2004 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 17.03.2004

Böckelühr
Bürgermeister

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2009

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen beim Jugendschöffengericht in Hagen und für die Jugendkammern des Landgerichts Hagen für die Amtszeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2009 liegt gem. § 35 JGG in der Zeit von Freitag, 21.05.2004 bis Freitag, 28.05.2004 während folgender Dienststunden: Montag bis Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht beim Jugendamt der Stadt Schwerte, Rathaus I, Rathausstr. 31, Zimmer 220, aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zum Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht aufgenommen werden sollten.

Schwerte, 29.03.2004

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Im Auftrage

Schneevoigt

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Geisecker Talstraße“
- Erneute öffentliche Auslegung**

In seiner Sitzung am 17.03.2004 hat der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Geisecker Talstraße“ einschl. seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

Das Gebiet des zu ändernden Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Geisecke.

Die erste zu ändernde Fläche liegt im Nordwesten des Plangebietes.

Die zweite zu ändernde Fläche betrifft Wohnbaufläche im östlichen Bereich des Plangebietes.

Die genauen Abgrenzungen der beiden zu ändernden Flächen sind auf dem Übersichtsplan auf Seite 34 dargestellt.

Die Größe des Plangebietes bzw. der bebauten Fläche liegt jeweils deutlich unterhalb der Schwelle der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die 1. Offenlegung für diese Planung hat in der Zeit vom 29.04. bis einschl. 28.05.2003 stattgefunden. Die geänderte Interessenslage des Investors lässt eine erneute Offenlegung notwendig werden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 157 mit der dazugehörigen Begründung liegt erneut gem. § 3 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist vom 08.04. bis einschl. 07.05.2004 während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-643 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/157 1. Änderung
Schwerte, 22.03.04
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

